

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **2 (1904-1905)**

Heft 4

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Tessin. Unterm 26. Januar 1903 hat der tessinische Große Rat ein 18 Artikel umfassendes Armengesetz erlassen, das mit dem 21. März 1904 in Kraft trat. Bis jetzt figurierte der Kanton Tessin unter den Kantonen, die kein Armengesetz hatten und sich nur mit einigen allgemeinen Grundsätzen behalfen. — Nach diesem legge sull' assistenza publica ist die öffentliche Unterstützung Gemeindefache unter Aufsicht des Staates. Die Unterstützungspflicht der Tessinerbürger fällt in der Regel der Heimatgemeinde zu (Art. 9). Nach 20-jähriger Niederlassung in der Wohngemeinde geht sie aber auf diese über. In die 20 Jahre wird jedoch nicht eingerechnet:

- a) der Aufenthalt der Eingebürgerten vor der Erteilung des (tessinischen) Bürgerrechts
- b) der Aufenthalt, während dessen die Einwohner in einer von der Heimatgemeinde verschiedenen Gemeinde von jener Unterstützung empfangen (Art. 9).

Wenn der Arme nach 20 Jahren die Wohngemeinde verläßt, bleibt diese zur Unterstützung verpflichtet so lange, bis wenigstens 2 Jahre Abwesenheit verstrichen sind (Art. 9 § 1). Wer nach Verfluß dieser zwei Jahre dann unterstützungspflichtig ist, wird nicht gesagt, vermutlich wiederum die Heimatgemeinde. Die Wohngemeinde kann übrigens bei solchen nach 20 Jahren fortgezogenen Unterstützungsbedürftigen die Unterstützung von der Rückkehr in die Gemeinde abhängig machen (Art. 12). Die Tessiner, die nicht in der Gemeinde heimatberechtigt sind, in der sie sich aufhalten, werden bei plötzlicher Not in den ersten 15 Tagen von der Wohngemeinde unterstützt. Ein Kostenersatz findet nicht statt in diesem Falle, sonst wohl (Art. 47 u. 48 des Reglements). Wenn die Not andauert, gibt der Gemeinderat der Wohngemeinde der zur Unterstützung verpflichteten Gemeinde sofort davon Kenntnis, zu deren Lasten die weitere Hülfe fällt, welche geleistet werden soll (Art. 11). Die Heimatgemeinde ist verpflichtet, armen, außer der Gemeinde (wohl auch außer dem Kanton) niedergelassenen Personen zu helfen, kann sie aber bei lang andauernder Unterstützung oder bei besonderen Gründen heimrufen (Art. 12). Die öffentliche Unterstützung soll sich auf folgende vier Klassen erstrecken: 1. Waisen und verlassene Kinder; 2. Alte, Schwache und Arbeitsunfähige; 3. arme Kranke; 4. Dürftige (Art. 2). Bei Kindern ist namentlich darauf zu sehen, daß sie zur Ausübung eines mit ihren Fähigkeiten übereinstimmenden Berufes tüchtig gemacht werden (Art. 8). Die Mittel für die Unterstützung tessinischer Bürger fließen aus Verwandtenbeiträgen, dem Ertrag irgend welcher für Arme, Kranke etc. bestimmter Stiftungen und den Gemeindesteuern (Art. 6). Der Staat wird also nicht in Anspruch genommen, und dadurch ist gegeben, daß er auch wenig zu sagen haben wird. — Bürgernutzen hilfsbedürftiger Personen wird zur Deckung geleisteter Unterstützung verwendet (Art. 9 § 2). Die Gemeindefürsorgebehörde ist der Gemeinderat (la Municipalità). Er entscheidet auch zuerst über die Verwandtenunterstützung und die Rückerstattungspflicht. Rekursinstanzen in allen Unterstützungsfachen sind: das Departement des Innern (il Dipartimento dell' Interno) und der Staatsrat (il Consiglio di Stato). Die Fürsorge für arme Ausländer und kantonsfremde Schweizerbürger ist Sache des Staates; der Gemeinderat hat die Pflicht der Anzeige an das Departement des Innern.

Unterm 27. Mai 1904 erließ der Staatsrat ein Reglement zum Armengesetz (Regolamento sull' assistenza publica), das nun die nähern ausführenden Bestimmungen enthält. Öffentliche Unterstützung hat erst Platz zu greifen, wird da ausgeführt, wenn die Verwandten nicht zur Unterstützung verpflichtet oder die Verpflichteten ihre Pflicht zu erfüllen nicht imstande sind. Unterstützungspflichtig sind die Väter und die gegenseitigen Verwandten in aufsteigender Linie nach Maßgabe des Art. 106 des Zivilgesetzes. Die Unterstützung der außerhalb des Kantons wohnenden Tessiner ist Pflicht der Heimatgemeinde (Art. 9 § 2). Da auf die Dauer der Niederlassung Unterstützungsbedürftiger nun sehr viel ankommt, ist in dem Reglement die Führung von Wohnsitzregistern den Gemeinden zur Pflicht gemacht. Vernachlässigung dieser Register kann jedes Gemeinderatsmitglied unter Umständen bis auf 20 Franken Buße zu stehen kommen. Das Muster eines Registro dei

ticinesi domiciliati nel Comune di . . . ist beige druckt. Die Verweigerung oder der Entzug der Niederlassung vollzieht sich nach Art. 45 der Bundesverfassung; außerdem kann das geschehen, wenn der Niederlassungswechsel eine Folge von Auflagen, Antreibungen, Versprechen etc. ist zum Zwecke der Befreiung einer Gemeinde von der Unterstützungspflicht (Art. 13). Die Beschlüsse der Gemeinderäte betr. Verweigerung oder Entzug der Niederlassung aus Gründen der öffentlichen Unterstützung unterliegen jedoch der Genehmigung des Departements des Innern. Art. 19—26 handeln ausführlich von der Unterstützung der Schweizer aus andern Kantonen und der Ausländer, mit welcher letztern der Kanton Tessin als Grenzkanton ja offenbar viel zu tun hat. Diese Unterstützung der Fremden fällt zu Lasten des Staates, ausnahmsweise zu Lasten der Niederlassungsgemeinde, wenn es sich um Tolerierte, nicht mit ordnungsgemäßen Ausweisen Versehene, handelt. Entsteht die Pflicht der Fürsorge und Hülfe für Fremde, ist der Gemeinderat des Wohnortes oder Aufenthaltsortes gehalten, dieser zu genügen unter sofortiger Anzeige an das Departement des Innern mit Beifügung des Ursprungszeugnisses des oder der Betreffenden, der Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung, eines Armutszeugnisses, eines ärztlichen Zeugnisses und der Angabe der nötig werdenden Unterstützung. Im Falle mangelhafter, wie auch verspäteter oder unregelmäßiger Berichterstattung geht das Recht auf Erstattung der Unterstützungskosten verloren (Art. 21 § 3). Bei transportfähigen armen Fremden wird dem Heimatlande Mitteilung gemacht. — In den Art. 27—35: Über die Art, wie die Unterstützung zu leisten ist, wird namentlich Nachdruck auf gute Fürsorge für die armen Kinder gelegt. Versorgung der Unterstützten durch Umgang und Absteigerung an den Mindestfordernden sind ernstlich verboten. Die öffentliche Unterstützung soll dem Bedürfnis der Empfänger angepasst sein; sie kann auch in Arbeit bestehen (Art. 27 u. 28). Die Gemeinderäte haben ein genaues Register ihrer von fremden Gemeinden unterstützten Armen zu führen, wovon das Departement des Innern eine Kopie erhalten soll.

Die Aufnahme in den Kantonshospital in Mendrisio ist für tessinische, aus dem Gemeindegute unterstützte Arme nach dem Reglement d. d. 25. Januar 1904 unentgeltlich, halbunentgeltlich für vom Staate unterstützte Kranke, oder für solche, die Familien mit kärglichem Vermögen angehören (3000 Fr. Vermögen oder Rente von 500 Fr.). Alle andern zahlen eine tägliche Taxe bis zu 3 Fr. höchstens, proportional ihren Verhältnissen. Zur Aufnahme in Gratis- oder Halbgratısverpflegung von Tessinern ist nötig: ein ärztliches Zeugnis, ein Zeugnis über Geburt und Familienstand, eine Erklärung des Gemeinderates der Wohngemeinde, aus der hervorgeht, daß der Kranke nichts besitzt und daher zu Lasten des Gemeindegutes ist; besitzt er etwas, soll sie einen Auszug aus dem Steuerregister des letzten Jahres enthalten; endlich eine Gemeindegarantie für die täglichen Kosten. Arme kantonsfremde Schweizerbürger oder Ausländer bedürfen zur Aufnahme eines ärztlichen Zeugnisses, eines Zeugnisses über Geburt und Familienstand, oder eines Ursprungszeugnisses oder eines anderen offiziellen Dokumentes, das ihre Heimatangehörigkeit und Nationalität dartut; endlich einer schriftlichen oder telegraphischen Erklärung des Departements des Innern, daß der Staat die Kosten für die Verpflegung des Kranken trage. Im Notfall kann die Aufnahme auch telegraphisch nachgesucht und gestattet werden, ist dann aber nur eine provisorische. Damit sie zur definitiven werde, bedarf es über die Angabe der Krankheit und der Begründung des Notfalls hinaus noch der Beschaffung der übrigen Atteste innerhalb einer Woche. Im Falle des Verzugs wird die Intervention des Departements des Innern angerufen. Bei Lebensgefahr oder schwerem Unglücksfall unterbleiben alle Formalitäten. Unheilbar Kranke werden entlassen.

Was die Armenpolizei betrifft, so enthält das „Reglement über die öffentliche Unterstützung“ zwei Bestimmungen: die eine weist die Behörden an, gegen Personen, die Unterstützungsbedürftige im Stiche lassen, nach dem Strafgesetzbuche zu verfahren; die andere legt die Bettler- und Vagabundenpolizei in die Hände des Gemeinderates.

Wenn uns auch die Verquickung von zwei Prinzipien — des Heimats- und des Ortlichkeitsprinzipes — im Tessiner Armengesetz nicht recht gefallen will, weil daraus manche Unklarheit, viel Schreibereien und Streitigkeiten unter den Gemeinden entstehen werden, so verkennen wir doch nicht den großen Fortschritt, der in diesem Gesetz für den Kanton Tessin liegt gegenüber dem früheren gesetzlosen Zustande. „Von dem neuen Gesetze erwarten wir,“ sagt der Bericht des Departements des Innern des Kantons Tessin pro 1903, „eine Verbesserung des traurigen Loses derer, welche infolge ungünstiger Umstände gezwungen sind, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen.“ Dieser Erwartung schließen auch wir uns an; in Erfüllung gehen wird sie aber nur, wenn die die gesamte Armenpflege besorgenden Gemeinderäte ihre Pflicht tun und ihre Aufgabe, für deren Lösung sie, wie das Reglement noch ausdrücklich bemerkt, keine Entschädigung erhalten, von einem höhern Gesichtspunkt aus auf- und anfassen. w.

Zürich. Am 4. Dezember wurde in Uster die auf aussichtsreicher, sonniger Höhe gelegene, neu erstellte und aufs zweckmäßigste eingerichtete Anstalt für schwach sinnige, bildungsunfähige Kinder eingeweiht. Sie bietet Raum für etwa 50 Pfleglinge und ist eine Schöpfung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons und Bezirkes Zürich und überhaupt des opferfreudigen Sinnes des Zürchervolkes. Noch sind große Bauschulden vorhanden, und man rechnet mit einem jährlichen Betriebsdefizit von 8—10,000 Fr., also gilt es, dieses neueste Institut der barmherzigen Menschenliebe, das die Elendesten unseres Volkes beherbergen wird, nicht zu vergessen und ihm mit offener Hand über den schweren Anfang hinwegzuhelfen. — Das Kostgeld für Arme ist auf 300 Fr. jährlich festgesetzt. Verwalter ist Herr Lehrer Ebersperger.

Neben dieser neuen zürcherischen Anstalt gibt es in der Schweiz nur noch 2 Anstalten für schwach sinnige, bildungsunfähige Kinder, nämlich diejenige im Schutz-Walzenhausen (Kt. Appenzell) und die St. Josephs-Anstalt in Bremgarten (Aargau) mit 110 blöden Insassen (wöchentliches Kostgeld je nach den Verhältnissen 4—6 Fr.). w.

Literatur.

Die Alkoholfrage in ihrer Beziehung zu den Armen- und Waisenanstalten. Von W. Wehrli. Referat, gehalten in der Jahresversammlung des st. gallischen Armen- und Waisenväter-Vereins am 26. Mai 1904 in der Brauerei Schönenwegen (Straubenzell). 14 S.

Dieses Referat hat in der Tat die Drucklegung wohl verdient. Der Verfasser nimmt zunächst dem Alkohol seinen Nimbus als nährenden, zu Taten anspornenden, das Leben versüßenden Kraft und zeigt dann an Hand von statistischem Material, daß von den Insassen der st. gallischen und zwei außerkantonalen Armen- und Waisenanstalten dem Alkoholismus ein Drittel aufs Konto zu setzen ist. Daraus ergibt sich ihm die Notwendigkeit für die Armen- und Waisenväter, den Alkohol allmählich ganz aus ihren Anstalten zu verdrängen. Wohltuend berührt dabei, daß der Referent sich von allem Abstinenzfanatismus freihält und geradezu vor der Befehungswut, vor dem Alkoholgegnerhochmut und dem Kampf gegen Wirte, Bierbrauer u. s. w. warnt. Armenpflegern, Anstaltsvorstehern und Abstinenzern empfehlen wir das Schriftchen bestens zur Lektüre und Beherzigung. w.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Von Dr. Heinrich Meiser. I. Teil, 2. Band: Der Kinderschutz in England. Wien 1904. Manz'sche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitätsbuchhandlung. 210 S. Mk. 2. 50.

Die Darstellung des Kinderschutzes in England zerfällt in fünf Hauptabschnitte. Der erste handelt von dem Gesetz und den zahlreichen Anstalten für die straffällig gewordene und die in Gefahr, straffällig zu werden, stehende Jugend bis zum 16. Jahre (Reformatories and Industrial Schools) und nimmt den weitaus größten Raum ein. Der zweite befaßt sich mit dem Gesetz zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder, wobei nicht nur körperliche Mißhandlung, sondern auch sittliche Verwahrlosung in Betracht fällt. Mit der Ausführung des Gesetzes ist die National-Gesellschaft zur Verhütung von Grausamkeiten gegen Kinder betraut; durch königliches Dekret sind ihr die Rechte